

# Wirtschaftsdienst

Kriegswirtschaftliche Berichte über das Ausland

Herausgegeben von der Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts

Der Wirtschaftsdienst erscheint wöchentlich einmal. Jahrespreis bei der Post und im Buchhandel 24.— Mark  
In Kommission bei Otto Meißners Verlag in Hamburg. Schriftleitung: Hamburg 36, Rothenbaumchaussee 12. Fernspr. Gr. 1, 2447—51

Nr. 51

Hamburg, den 21. Dezember

1917

## Inhalt

Der Beginn des Wirtschaftskrieges.....	Seite 977	Platin.....	Seite 982
Das englische Ausnahmefesetz gegen den deutschen Metallhandel.....	„ 978	Chronik der Kriegsfinauzen.....	„ 989
Italien.....	„ 980	Bericht über den Weltmarkt für Getreide.....	„ 990
		Internationale Wechselkurse.....	„ 992

Nachdruck nur mit Genehmigung der Zentralstelle gestattet

## Der Beginn des Wirtschaftskrieges

Der Wirtschaftskrieg hat begonnen. In demselben Augenblick, wo die frühesten Anzeichen einer Friedensmöglichkeit am europäischen Horizont auftauchen, tut England den ersten Schritt auf dem Feld der nationalistischen Wirtschaftsstrategie, der nicht mehr eine Kriegsmaßnahme darstellt, sondern eine Errungenschaft des Kriegesrechts als Waffe in dem künftigen Wettbewerb der Volkswirtschaften sichern soll. Die Regierung hat im Parlament einen Gesetzentwurf eingebracht, der, um es mit einem Wort zu sagen, jede Beziehung zwischen deutschem Handel und deutschem Kapital einerseits, englischer Metallversorgung und englischer Metallproduktion andererseits, lösen soll. Kein Deutscher, Österreicher, Bulgare oder Türke, aber auch kein Naturalisierter, der früher einer feindlichen Nationalität angehörte, und keine irgendwie unter feindlichem Einfluß stehende Gesellschaft soll bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Friedensschluß zur Produktion und zum Vertrieb von nicht-eisenhaltigen Metallen in England zugelassen werden. Auch darf keine englische Firma, die die Erlaubnis zum Handel in diesen Metallen zu erhalten wünscht, an einer Gesellschaft interessiert sein, von der sich auch nur ein Fünftel des Kapitals in „feindlichem“ Besitz befindet. Bei der außerordentlich großen Bedeutung des Gesetzentwurfs, der im Unterhaus bereits in zweiter Lesung angenommen ist und gegenwärtig in einen fünfzehngliedrigen Ausschuß beraten wird, lassen wir ihn in wortgetreuer Übersetzung unten folgen. Es handelt sich um weit mehr als ein Sondergesetz, das die vier Kontinente umspannende Geschäftsorganisation einiger deutscher Großunternehmungen und Händlerfirmen in Frankfurt, Hamburg und wo immer in Deutschland, in erster Linie den *Merton-Konzern*, für absehbare Zeit zerstören soll. Der Entwurf zeigt die Richtung an, welche die englischen Staatsmänner in ihrer künftigen Wirtschaftspolitik einzuschlagen gedenken, und gibt ein Bild von den Mitteln, deren sich dieser *Aber-Merkantilismus* des neubritischen Imperiums bedienen will.

Jene Ziele und diese Mittel sind in der englischen Geschichte nicht unerhört. Sie haben ihr primitives, aber nicht unbedeutenderes Vorbild in dem Gesetz von 1597, das den Kaufleuten der Hanse den Handel auf englischem Boden verbot, den „*Stahlhof*“, die Städte und das Wahrzeichen ihrer dreihundertjährigen Säkularität auf englischem Boden, schloß und so den Bruch mit dem Grundlaken des „*freihändlerisch*“ den Fremden mit dem *einheimischen* gleichstellenden Gastrecht der früheren englischen

Könige sinnfällig machte. Es verdient angemerkt und im Gedächtnis behalten zu werden, daß diese Maßnahme nicht von der Krone ausging, sondern von der englischen Kaufmannschaft selbst. Es ist *Sir Thomas Gresham*, der Führer der *Mercant Adventurers*, gewesen, der die Vertreibung der Hanse gefordert und durchgeführt hat. Diesmal scheint die Initiative, soweit die Dinge überhaupt vom Kontinent aus, auf Grund sehr spärlicher Zeitungsmeldungen, beurteilt werden können, eher von der *Beamten*schaft des Handelsamts und des Ministers für Übergangswirtschaft ausgegangen zu sein. Daß die Londoner City — abgesehen von den bedauernswerten *Hysterikern*, die an den Wutausbrüchen der *Financial News* gegen die angeblichen deutschen Intriguen der „*unsichtbaren Kamakilla*“ noch Gefallen finden — mit dem Gesetzentwurf durchaus nicht einverstanden ist, zeigen die laute Opposition der besonneneren Elemente des Parlaments und der weiter unten von uns wiedergegebene Auffassung des Londoner „*Economist*“. Es gibt auch im heutigen England Köpfe, die einsehen und aussprechen, daß eine solche, die merkantilistischen Prinzipien noch übersteigernde Politik sich schließlich gegen das eigene Land kehren muß: durch Schädigung des Londoner Handels und durch Verletzung des britischen Ansehens. Wird das Kabinett und sein unkritisches Gefolge von Einpeitschern und Eingepeitschten über die Proteste *Runcimans* und des *Reeders* Holt unbedenklich hinweggehen? Solange die demagogische Tyrannis des „*kleinen Wallisers*“ andauert, haben die Anschauungen und Maximen der City, wie es scheint, wenig Bedeutung für den Gang der Staatsgeschäfte. *Lloyd George* behandelt sie, als ob sie, ebenso wie die auf Handelsfreiheit aufgebaute wirtschaftliche Vormachtstellung des Londoner Marktes, ein Ding der Vergangenheit seien.

Die Aufgabe, den Gesetzentwurf im Unterhaus zu begründen, war *Bonar Law* als dem Sprechminister des Kabinetts zugefallen. Er entledigte sich ihrer, indem er zwei Motive anführte, von denen das eine schlechthin eine Lüge genannt werden muß, die auf eine unwahrscheinlich große Gedankenlosigkeit der Hörer rechnet. Er begründete nämlich die Ausschaltung des deutschen Elements aus dem englischen Metallhandel mit der Befürchtung, der deutsche Metallhandel könne in einem künftigen Kriege die Munitionsversorgung des britischen Reichs gefährden. Ist es hieran interessant, daß das Kabinett die Möglichkeit eines neuen Krieges zwischen Deutschland und England erwägt, während

es doch sonst in den Reden seiner Mitglieder zu betonen pflegt, daß diese Möglichkeit durch die Erringung des sicheren Sieges und durch den folgenden Aufbau einer neuen europäischen Ordnung ein für alle Mal ausgeschlossen werden müsse und könne — so wird doch das ganze Argument durch einen Hinweis auf den Text des Gesetzesentwurfes leicht als Vorwand entlarvt. Die Ausschaltung des Handels wird nämlich nur für die Dauer dieses Krieges und fünf darauf folgender Jahre verfügt. Fünf Jahre sind für ein Syndikat oder ein System von Finanzierungsgesellschaften eine sehr kurze Zeit, und die Erfahrungen, die man in den Vereinigten Staaten und anderswo mit der Auflösung solcher Wirtschaftseinheiten gemacht hat, lassen es als fraglich erscheinen, ob eine solche Maßnahme überhaupt wirksam gemacht werden kann. Wenn die kombinatorische Phantasie eines Verwaltungsbeamten und die eines Syndikatsbildners zum Wettlauf angefeht werden, ist es kaum zweifelhaft, welcher von beiden der Sieg zufallen wird. In jedem Falle aber wird fünf Jahre nach Friedensschluß einem erneuten Zusammenschluß der englischen und deutschen Firmen nichts im Wege stehen. Die angebliche Gefahr im Kriegsfall bleibt also bestehen.

Das andere Motiv, das aufrichtiger den Kern der Sache anzugeben scheint, liegt auf dem Feld der Übergangswirtschaft. Daß hier in der Tat der wesentliche Grund für den ungeheuerlichen Rückfall in die Vorstellungen des primitiven Fremdenrechts liegt, zeigt gerade die zeitliche Begrenzung der Maßnahme sowie eine Partie in der Rede Bonar Law's, die deutlich an die Adresse der deutschen Staatslenker gerichtet ist. Nachdem der Minister erklärt hatte, das Gesetz sei nicht dem Willen zum Wirtschaftskrieg entsprungen, sondern solle nur den Feinden klar machen, „daß wir uns unserer Macht bewußt sind und, wenn die Zeit gekommen ist, nicht zögern werden, sie auszunutzen“, fuhr er, nach dem Text der Reutermeldung, fort:

„Es gibt noch einen anderen Grund. Die Hauptfrage am Schluß des Krieges wird die Beschaffung von Rohstoffen sein. Sie werden in allen Industrien knapp sein, und unsere Feinde mögen bedenken, daß, je länger der Krieg dauert, desto weniger davon zur Verteilung kommen wird, zumal die Alliierten zuerst sich selbst helfen werden.“

Der Sinn dieser Warnung ist nicht zu verkennen. Sie soll Deutschland darauf aufmerksam machen, daß der Unterseebootkrieg nicht nur die künftige Versorgung der uns feindlichen Mächte, sondern auch die Wirtschaft Mitteleuropas bedroht, und zwar angeblich in verstärktem Maße bedroht — da England, wenn es nur erst „Herr im eigenen Hause“ sei, die Kontrolle über die wichtigsten Rohstoffe des Welt Handels in Händen haben würde. Falls Deutschland an der Verteilung dieser Rohstoffe beteiligt zu werden wünscht, wird es sich nach der Ansicht der britischen Staatsmänner nach London zu wenden haben. Dort wird man vermutlich nicht verfehlen, an die Ge-

nehmigung zum Export nach Deutschland politisch-territoriale Bedingungen zu knüpfen, in jedem Fall aber Preise vorzuschreiben, die die deutsche Exportindustrie konkurrenzunfähig machen sollen. Auch aus anderen Quellen wissen wir, daß man in London, ebensowenig wie in Washington daran denkt, Deutschland den Rohstoffbezug unmöglich zu machen. Dagegen trifft man schon heute Maßnahmen, um das Verfügungsrecht über die nach Deutschland zu exportierenden Mengen zu erhalten, und so dem deutschen Käufer die Bedingungen einseitig vorschreiben zu können. Ein Glied in der Kette dieser Bestrebungen ist auch die Vertreibung des deutschen Metallhandels, der der englischen Regierung die Macht eines zweiten hantischen „Stahlhofs“ zu verkörpern schien.

Es wird von heute noch nicht abschätzbaren Verhältnissen abhängen, ob es gelingen wird, England zur Aufgabe dieser oder jener Maßnahme, die solchen Zielen dienen, im Friedensvertrag zu zwingen. Dagegen ist es schon heute deutlich, daß die allgemeinen Umrisse und Ziele jener Politik nicht durch Paragraphen eines die Grundzüge der handelspolitischen Verhältnisse regelnden Vertrages, etwa in der Form der Weißbegünstigungsklausel, beseitigt werden können. Auch wenn Boykott und Rohstoffsperrre in feindlicher Absicht durch solche Paragraphen grundsätzlich ausgeschlossen werden sollten, so werden doch die im Interesse des eigenen Landes während der Übergangszeit zu treffenden Maßnahmen hinreichende Deckung für alle Akte eines verkappten Wirtschaftskrieges bieten. Gegen ein solches Verfahren schützt keine Statuierung des Prinzips eines chimärischen Wirtschaftsfriedens, der nie war und nie sein wird, sondern allein die Anwendung der eigenen Machtmittel. Sobald England einzieht, daß wir ihm solche Machtmittel auch auf wirtschaftlichem Gebiet entgegenzusetzen haben, und daß wir in nicht geringerem Grade als es selbst entschlossen sind, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen, wird es zu Abmachungen bereit sein müssen, deren Bedingungen den Interessen beider Staaten Rechnung tragen. Niemals aber wird es die englischen Anschläge zu vereiteln gelingen, wenn man ihnen nur die abstrakte Forderung der Handelsfreiheit entgegenhält oder wenn man sich in der Führung des Wirtschaftskrieges auf die Defensiv beschränkt, wie wir es bei der Erwiderung der wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen für richtig befunden haben. Wie der Krieg auch politisch und militärisch enden möge: es steht, offen oder versteckt, als Abwehr verkleidet oder als Drohung begründet, ein harter Kampf bevor, der nicht mit den alten Mitteln der Friedenswirtschaft ausgefochten werden kann, und der nicht weniger Nerven als der militärische erfordern wird. Wir werden ihn bestehen, wenn wir nur annähernd soviel Einsicht und Tatkraft zeigen, wie unsere Feinde heut bei uns voraussetzen.

Dr. Kurt M. Singer

## Das englische Ausnahmengesetz gegen den deutschen Metallhandel.

Der im Leitartikel besprochene Gesetzesentwurf enthält folgende Paragraphen:

1. (1) Nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten (passing) dieses Gesetzes oder von einem längeren Zeitraum, den das Handelsamt in besonderen Fällen bezeichnen mag, ist das Geschäft der Gewinnung, des Schmelzens, der Aufbereitung und des Raffinierens, sowie der Großhandelsvertrieb von Metallen und metallischen Erzen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, jeder Gesellschaft, Firma oder Person verboten, wenn das Handelsamt keinen Erlaubnisschein dazu erteilt hat.

Es wird verfügt, daß der Kauf von Metall zur Verwendung in einem Unternehmen dann nicht als Großhandelskauf be-

trachtet werden soll, wenn das kaufende Unternehmen sich nicht hauptsächlich mit dem Metallhandel befaßt.

(2) Das Handelsamt soll einer Gesellschaft, Firma oder Person, auf die eine der im Anhang dieses Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, eine Lizenz nur in dem Falle erteilen, wenn es aus irgend einem besonderen Grunde die Gewährung für ratsam hält; jedoch soll außer diesen vorbenannten jede Gesellschaft, Firma oder Person, die ein wie oben bezeichnetes Geschäft betreibt oder beabsichtigt zu betreiben, wenn sie sich in der vorgeschriebenen Weise um die Gewährung bewirbt, die nötige Auskunft gibt, und Einsicht in die vernünftiger Weise einzufordernden Bücher und Dokumente gestattet